

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 39

16.04.2021

Seite 157

I n h a l t

- **Haushaltssatzung des Schulverbandes Taufkirchen-Oberneukirchen (Landkreis Mühldorf) für das Haushaltsjahr 2021**
- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBl. Nr. 171) BayRS 2126-1-16-G, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. April 2021 (BayMBl. Nr. 261) Bekanntmachung gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV Überschreitung des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner; Regelungen für Schulen und Kindertageseinrichtungen für den Zeitraum 19.04.2021 bis 25.04.2021**

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Taufkirchen-Oberneukirchen
(Landkreis Mühldorf a.Inn)

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 109.000 EUR

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 84.000 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 62.050 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 73 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 850 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Ist die Haushaltssatzung für das laufende Jahr bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, so wird die Schulverbandsumlage in Höhe der festgesetzten Teilbeträge am 25. jeden ersten Monats im Quartal (25. Januar, 25. April, 25. Juli, 25. Oktober) vorläufig erhoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Taufkirchen, 15. APR. 2021
Schulverband

Mittermaier,
Schulverbandsvorsitzender



Aktenzeichen: 34-530-0

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171) BayRS 2126-1-16-G, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. April 2021 (BayMBI. Nr. 261)

Bekanntmachung gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV, § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV

**Überschreitung des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner;
Regelungen für Schulen und Kindertageseinrichtungen
für den Zeitraum 19.04.2021 bis 25.04.2021**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Mühldorf a. Inn, erlässt das Landratsamt Mühldorf a. Inn als Kreisverwaltungsbehörde folgende

Bekanntmachung:

Im Landkreis Mühldorf a. Inn hat die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7 –Tages-Inzidenz) den Wert von 100 überschritten.

Der Inzidenzwert beträgt aktuell **327,9** (Angaben des Robert Koch-Instituts, Datenstand 16.04.2021, 03:09 Uhr).

Daher gelten für den Zeitraum **19.04.2021 bis 25.04.2021** nach Maßgabe der §§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV folgende Regelungen:

Es findet unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, in der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt.

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, organisierten Spielgruppen für Kinder sowie Maßnahmen zur Ferienbetreuung sind untersagt. Es erfolgt Notbetreuung; dabei werden nur die Kinder betreut, deren Eltern eine Kindertagesbetreuung nicht anderweitig sicherstellen können, Kinder, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist bzw. deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben sowie Kinder mit Behinderung und Kinder, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind.

Mühldorf a. Inn, den 16.04.2021
Landratsamt Mühldorf a. Inn

gez.
Wieslhuber Bernhard
Regierungsrat